

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SUPERTONIC digital agency flexCo & Supertonic e.U.

Stand: 01. September 2025, Version 1.1

1. Präambel und Geltungsbereich.....	2
2. Leistungsumfang, Vergütung & Abrechnung.....	3
3. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit und Zahlungsverzug.....	6
4. Abnahme & Mängel.....	8
5. Haftung.....	11
6. Lizenz- und Nutzungsrechte.....	13
7. Besondere Bedingungen für Webhosting.....	16
8. Besondere Bedingungen für Marketing.....	17
9. Besondere Bedingungen für Grafikdesign.....	18
10. Besondere Bedingungen für Consulting.....	18
11. Besondere Bedingungen für Wartung.....	19
12. Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI).....	19
13. Schlussbestimmungen.....	20

1. Präambel und Geltungsbereich

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1.1. Firmenbezeichnung

Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden bzw. Vertragspartner (im Folgenden "Kunde" genannt) und – je nach in Angebot, Auftrag oder Rechnung genannten Vertragspartner – entweder

- der SUPERTONIC Digital Agency FlexCo (Sitz: Siebenbrunnengasse 21/1/1, 1050 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 649056w)

ODER

- der SUPERTONIC e.U. (Sitz: Josef Bauer-Straße 22/4, 2362 Biedermansdorf, eingetragen im Firmenbuch zu FN 566520v).

(beide im Folgenden SUPERTONIC genannt). Es kommt jeweils nur diejenige Gesellschaft in Vertragsbeziehung, die im individuellen Angebot / Auftrag / Rechnung oder sonstigem Vertragswerk ausdrücklich bezeichnet ist.

1.2. Geltung der AGB und Ausschluss abweichender Bedingungen

- Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Aufträge, Verträge und Geschäftsbeziehungen zwischen SUPERTONIC und ihren Kunden.
- Mit Auftragserteilung oder Annahme eines Angebots gelten diese AGB als vereinbart.
- Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen AGB oder vom dispositiven Recht abweichen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SUPERTONIC stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

1.3. Vertragsabschluss & Bestellprozess

Ein Vertrag kommt zustande durch:

- Annahme durch den Kunden eines schriftlichen oder elektronischen Angebots seitens SUPERTONIC (z. B. E-Mail, PDF-Signatur oder Zustimmung über ein Online-Tool), oder
- Bestätigung des Kunden in Textform (E-Mail gilt als ausreichend), oder
- sonstige ausdrückliche oder konkludente Zustimmung (z. B. Klick auf „Annehmen“ in der Agentursoftware oder Freigabe in einem Projektmanagement-Tool wie ClickUp).

1.4. Einsatz von Subunternehmern

- Zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist SUPERTONIC berechtigt, sich jederzeit Dritter als Subunternehmer zu bedienen.
- Sofern SUPERTONIC sich bei der Leistungserbringung Dritter bzw. Subunternehmer, mit denen der Kunde nicht bereits vor dem Auftragsverhältnis zu SUPERTONIC in einer aufrechten Geschäftsbeziehung steht, bedient, ist der Abschluss eines Auftragsverhältnisses zwischen Kunde und dem Dritten bzw. Subunternehmer als auch deren Rechtsnachfolger nur mit der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von SUPERTONIC zulässig. Dies gilt für die Zeitdauer des aufrechten Vertragsverhältnisses zwischen SUPERTONIC und dem Kunden / dem Lieferanten sowie für die Dauer von zwei Jahren ab Beendigung des Auftragsverhältnisses zwischen SUPERTONIC und dem Kunden / dem Lieferanten.
- Von SUPERTONIC beauftragte Sub-Unternehmen dürfen das Projekt nur nach schriftlicher Zustimmung von SUPERTONIC in Eigenwerbung nennen.

2. Leistungsumfang, Vergütung & Abrechnung

2.1. Art und Umfang der Leistungen

Leistungsportfolio: SUPERTONIC erbringt für B2B-Kunden Leistungen in den Bereichen Webentwicklung, E-Commerce, Marketing, Programmierung, Beratung (Consulting) und sonstigen digitalen Services.

Projektbasierte Vereinbarung: Der konkrete Leistungsumfang wird in einem individuellen Angebot, einer Leistungsbeschreibung oder einem Projektvertrag festgelegt. Dieses Angebot kann Pauschalpreise, Paketpreise oder eine Abrechnung auf Basis von Zeit- und Materialaufwand (T&M) vorsehen. Pitch-Angebote sind 60 Tage ab Angebotsdatum verbindlich; danach erlischt sie automatisch, sofern keine Auftragserteilung erfolgt.

Änderungen & Erweiterungen: Sofern der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen am Leistungsumfang wünscht, werden diese zunächst in ihrer Machbarkeit und den Auswirkungen auf Budget und Zeitplan geprüft. Eine verbindliche Durchführung erfolgt erst nach einer schriftlichen Bestätigung (z. B. E-Mail), wobei Vergütung und Fristen entsprechend angepasst werden (vgl. Punkt 2.5).

2.2. Festpreis- und Paketangebote

Festpreis: Bei Festpreisprojekten legt SUPERTONIC den Leistungsumfang und den Preis in einem schriftlichen Angebot fest. Der vereinbarte Preis deckt ausschließlich jene Leistungen ab, die im Angebot beschrieben sind.

Paketangebote: SUPERTONIC kann Dienstleistungen in Paketen anbieten (z. B. „Marketing-Paket“, „Wartungspaket“). Die Inhalte und Preise solcher Pakete richten sich nach dem jeweiligen Angebot.

Grenzen des Festpreises: Änderungen, die über den Leistungsinhalt des Angebots hinausgehen, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert verrechnet (vgl. Punkt 2.5).

2.3. Agile Projekte (Time & Material)

Agile Vorgehensweisen: Wenn die Parteien ein agiles Modell (z. B. Scrum, Kanban) vereinbaren, erfolgt die Leistungserbringung in Sprints oder Iterationen.

Abrechnung nach Aufwand: Bei agilen Projekten wird in der Regel ein Stundensatz oder Tagessatz vereinbart. SUPERTONIC dokumentiert den erbrachten Aufwand im 15-Minuten-Takt (z. B. in einem Projektmanagement-Tool) und stellt diesen Aufwand dem Kunden in Rechnung.

Sprint-Planung & -Abnahme: Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Abnahme nach jedem Sprint bzw. nach definierten Meilensteinen. Der von SUPERTONIC vorgeschlagene Zeitplan dient nur zur groben Orientierung. Der tatsächliche Zeitpunkt der Fertigstellung von Teilleistungen/Milestones kann im Einzelfall davon abweichen. Der Kunde ist jedenfalls bei einer Verzögerung von nicht mehr als 14 Tagen nicht berechtigt, Ansprüche insbesondere wegen Leistungsverzugs geltend zu machen. Sollte der Kunde seine Mitwirkungspflichten zur Erreichung eines Milestones nicht einhalten, behält sich SUPERTONIC das Recht vor, die Erreichung dieses Milestones auf ein anderes Datum zu setzen. Sollte der Kunde einen früheren Zeitpunkt als neuen Milestone wünschen, behält sich SUPERTONIC das Recht vor, dem Kunden etwaige dadurch verursachte Zusatzkosten zu verrechnen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist von 5 Werktagen Feedback zu geben. Nach Fristablauf gilt die erbrachte Leistung als abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel gerügt werden.

2.4. Vergütungssätze & Stundensätze

Grundlage: Soweit im Angebot nicht anders geregelt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Stundensätze von SUPERTONIC.

Aktueller Stundensatz: Der gültige Nettostundensatz wird im aktuellen Angebot ausgewiesen bzw. in einer Vereinbarung festgehalten. Gibt es keine Vereinbarung, gilt der Mindestsatz von 150 EUR pro Stunde unter Berücksichtigung der Aufschläge (falls zutreffend) gemäß Punkt [2.6](#)

Anpassung: SUPERTONIC ist berechtigt, die Stundensätze für künftige Projekte oder Verlängerungen von Wartungsverträgen (oder sonstigen Retainern) jährlich anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach VPI 2020 mit Wirkung jeweils zum Jahresbeginn, die Anpassung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Indexwert für den Monat Jänner zum Vorjahreswert. Die rückwirkende Geltendmachung der Entgeltanpassung ist zulässig.

2.5. Zusatzleistungen & Änderungswünsche

Definition: Als Zusatzleistungen gelten alle Leistungen, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten sind, sowie Änderungen oder Erweiterungen, die der Kunde nach Vertragsschluss wünscht.

Entstehung der Beauftragung: Eine Beauftragung von Zusatzleistungen kann sich insbesondere durch

- ausdrückliche Änderungswünsche des Kunden (z. B. per E-Mail oder im Projektmanagement-Tool)
- Support- oder Wartungsanfragen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen,
- sonstige Wünsche oder Anforderungen, die während der Projektdurchführung auftreten, ergeben.

Abwicklung ohne separates Angebot: SUPERTONIC ist berechtigt, kurzfristig erforderliche Zusatzleistungen (z. B. spontane Meetings, Änderungswünsche im laufenden Projekt) ohne separate Angebotslegung zu erbringen, sofern dies für einen reibungslosen Projektablauf notwendig ist. Diese Leistungen werden zu den vereinbarten Stundensätzen ([vgl. Punkt 2.4](#)) abgerechnet.

Darüber hinausgehende Zusatzleistungen: Bei darüber hinausgehenden Zusatzleistungen informiert SUPERTONIC den Kunden über den voraussichtlich entstehenden Mehraufwand, sobald dieser absehbar ist. Dabei handelt es sich allerdings nur um eine unverbindliche Kostenschätzung, die Abrechnung erfolgt nach Vereinbarung bzw. im Zweifel nach tatsächlichem Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen (vgl. Punkt 2.4.). Eine formlose ausdrückliche oder konkludente Zustimmung des Kunden (z. B. per E-Mail oder im Projektmanagement-Tool oder durch sonstige Erklärungen oder ein sonstiges Verhalten, aus dem sich zweifelsfrei die Zustimmung ergibt) genügt, damit die Zusatzleistung als beauftragt gilt.

2.6. Support & Servicezeiten

Level	Zeit	Aufschlag
Regulär	Werktags, Mo-FR 09:00 bis 18:00 Uhr	-
Erweiterte Erreichbarkeit:	Werktags, Mo-FR 07:00 bis 09:00 Uhr 18:00 bis 21:00 Uhr	+50 % auf den jeweils gültigen Stundensatz
Notfall, Bereitschaft 24/7	außerhalb der oben genannten Zeiten, Sa, So, Feiertag	+100 % auf den jeweils gültigen Stundensatz

Kontakt: per Mail: support@supertonic.at, Telefon: +43 1 96 300 30 oder je nach individueller Vereinbarung.

Vergütung: Sofern der Support nicht bereits in einem Wartungspaket enthalten ist, wird er zum jeweiligen Stundensatz verrechnet.

Notfall- oder 24/7-Bereitschaft: Außerhalb der Regelzeiten kann der Kunde keine ständige Erreichbarkeit voraussetzen, es sei denn, es wurde ein gesonderter Bereitschaftsdienst vereinbart.

Priorität: Tickets werden ggf. priorisiert und nach deren Wichtigkeit nach abgearbeitet: P1=Ausfall, P2=Funktion eingeschränkt, P3=kosmetisch

2.7. Auslagen & Nebenkosten

Soweit im Angebot nicht anders geregelt, sind Reise-, Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten (z. B. Lizenzen Dritter, Bildrechte) sowie Aufwendungen und Auslagen nicht im vereinbarten Preis enthalten und werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Erhöhen sich Lizenz- oder Fremdkosten nach Angebotserstellung, können diese gegen Nachweis an die Kundschaft weiterverrechnet werden.

2.8. Gemeinsame Projektarbeit & Kommunikation

Projektmanagement-Tools: Bei agilen Projekten oder größeren Vorhaben kann SUPERTONIC Tools wie ClickUp, Trello, Asana oder vergleichbare Software einsetzen, um Aufgaben, Deadlines und Fortschritt gemeinsam mit dem Kunden transparent zu verwalten.

Ansprechpersonen: Der Kunde benennt für die Zusammenarbeit eine oder mehrere Ansprechpersonen, die zur Freigabe von Leistungen und zur Erteilung von Änderungsaufträgen befugt sind.

Mitwirkungspflichten: Der Kunde liefert die erforderlichen Informationen, Unterlagen oder Zugänge rechtzeitig und in geeigneter Form. Auch sonst wird der Kunde die für die Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung leisten. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, innerhalb angemessener Frist, jedenfalls nicht länger als 4 Wochen, Feedback zu Entwürfen, Teilleistungen, Fragen etc zu geben, Inhalte wie Bilder, Texte, Grafiken, Logos, Tabellen etc und sonstige Informationen wie z.B. Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, die auf verspätete Zuarbeit zurückzuführen sind und in der Sphäre des Kunden begründet sind, können zu Terminverschiebungen und Mehrkosten führen, die SUPERTONIC nach den gültigen Stundensätzen abgerechnet werden.

3. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit und Zahlungsverzug

3.1. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Rechnungslegung: SUPERTONIC stellt dem Kunden nach Erbringung der vereinbarten (Teil-)Leistung eine Rechnung aus.

Bei projektbasierten Leistungen kann SUPERTONIC Teilrechnungen erstellen, sofern dies im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung vereinbart ist.

Anzahlung: SUPERTONIC ist berechtigt, je nach Projektumfang bis zu 50 % der vereinbarten Auftragssumme bei Auftragserteilung als Anzahlung in Rechnung zu stellen.

Die Restzahlung ist bei Projektabschluss bzw. Abnahme fällig.

Abrechnung bei Verzögerungen: Verzögert sich der Projektfortschritt aus Gründen, die nicht von SUPERTONIC zu vertreten sind, ist SUPERTONIC berechtigt, spätestens 3 Monate nach Angebotsannahme (bzw. nach Projektstart) eine Zwischen- oder Teilabrechnung über die bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Diese ist innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.

Zahlungsziel: Soweit im Angebot oder auf der Rechnung nicht anders angegeben, sind sämtliche Rechnungen binnen 7 Kalendertagen ab Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Elektronische Rechnungen: Die Rechnungsstellung kann auch elektronisch (per E-Mail) erfolgen. Der Kunde erklärt sich mit dem Erhalt elektronischer Rechnungen ausdrücklich einverstanden.

3.2. Zahlungsverzug

- **Verzugszinsen:** Im Falle des Zahlungsverzugs (z. B. nach Ablauf der 7-tägigen Zahlungsfrist) ist SUPERTONIC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu berechnen.
- **Mahnspesen:** Für jede Mahnung kann SUPERTONIC dem Kunden Mahnspesen in Höhe von jeweils EUR 25 in Rechnung stellen.
- **Rechtsverfolgungskosten:** Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde bei Zahlungsverzug zur Bezahlung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung anfallenden außergerichtlichen Betreuungskosten, insbesondere Kosten eines Inkassobüros und/oder Rechtsanwalts.

3.3. Leistungssperre und -stopp

- **Allgemeines Recht zum Leistungsstopp:** Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigen Verhalten des Kunden ist SUPERTONIC berechtigt, weitere Leistungen einzustellen, bis alle fälligen Zahlungen beglichen sind bzw. die vertragswidrige Handlung beseitigt ist.
- **Server-, Hosting- und E-Mail-Dienste:** Insbesondere bei Hosting, E-Mail-Services, Domainverwaltung oder ähnlichen Diensten ist SUPERTONIC berechtigt, den Zugang oder Betrieb dieser Services zu sperren, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der dafür vereinbarten Entgelte in Verzug befindet.
- SUPERTONIC wird den Kunden nach Möglichkeit vorab von einer drohenden Sperre informieren und ihm eine angemessene Nachfrist (z. B. 7 Kalendertage) einräumen, die ausstehenden Beträge zu begleichen. Erfolgt innerhalb dieser Nachfrist keine vollständige Zahlung, kann SUPERTONIC die betreffenden Services sperren.
- Die Entsperrung erfolgt nach vollständigem Zahlungseingang und vollständigem Ersatz der hierfür angefallenen Kosten durch den Kunden.
- SUPERTONIC ist in diesem Fall ferner zur Kündigung des Hostingvertrags oder der Kundendomain mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- **Haftungsausschluss für Folgen der Leistungssperre bzw. -stopp:** SUPERTONIC haftet nicht für Schäden oder Folgekosten, die dem Kunden durch die Sperre oder Einstellung von Leistungen oder Kündigung infolge Zahlungsverzugs entstehen.

3.4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- **Aufrechnung:** Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen von SUPERTONIC ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Kunden von SUPERTONIC ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.
- **Zurückbehaltungsrecht:** Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.5. Beanstandungen von Rechnung

- **Prüfungspflicht:** Der Kunde hat die Rechnungen von SUPERTONIC unverzüglich nach Erhalt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
- **Beanstandungen:** Etwaige Einwendungen gegen eine Rechnung sind schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungserhalt geltend zu machen. Danach gilt die Rechnung als genehmigt und anerkannt.

3.6. Gefahrtragung

- Unterbleibt die Ausführung des Werkes endgültig durch Umstände, die in der Sphäre des Kunden liegen, so wird das vereinbarte Entgelt zur Gänze fällig. Nebenkosten sind in der angefallenen Höhe vollständig zu ersetzen. SUPERTONIC muss sich nicht anrechnen lassen, was sie sich infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

4. Abnahme & Mängel

4.1. Abnahme von Web- und Softwareprojekten

Übergabe und Freigabe

- SUPERTONIC wird dem Kunden die Projektfertigstellung mitteilen.
- Die Abnahme eines Web- oder Softwareprojekts erfolgt grundsätzlich mit der Übergabe des Projektergebnisses an den Kunden.
- Als Übergabe gilt jener Zeitpunkt, ab dem SUPERTONIC dem Kunden Zugriff auf das Projekt (z. B. Website, Testumgebung, Quellcode) ermöglicht und den Kunden in den Umgang mit der Anwendung eingeschult hat, sofern letzteres Teil der vereinbarten Leistung war. Verweigert der Kunde die Abnahme und/oder Einschulung oder reagiert der Kunde auf die angebotene Abnahme und/oder Einschulung binnen angemessener Frist von zumindest 14 Tagen nicht, dann gilt das Projekt mit der Ermöglichung des Zugriffs als abgenommen und übergeben.

Vorab-Zugriff während der Entwicklung

- Erhält der Kunde bereits während der Entwicklungsphase vorab Zugriff (z. B. auf eine Test- oder Staging-Umgebung), begründet dies noch keine Abnahme, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Kundenseitige Inhalte

- Die Eingabe oder Anpassung eigener Inhalte (z. B. Bilder, Texte) durch den Kunden ist kein Grund, die Abnahme oder Endabrechnung zu verzögern, sofern SUPERTONIC alle vereinbarten technischen und gestalterischen Voraussetzungen erfüllt hat.

Live-Schaltung

- Nach Abschluss der kundenseitigen Arbeiten (z. B. Inhaltseinpfege) führt SUPERTONIC innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe einmalig die Live-Schaltung des Webprojekts durch, sofern dies im Leistungsumfang enthalten ist, ohne dafür eine zusätzliche Vergütung zu verrechnen.
- Weitere oder spätere Live-Schaltungen (z. B. nach maßgeblichen Änderungswünschen) können seitens SUPERTONIC als Zusatzleistung abgerechnet werden.

4.2. Abnahmeprozedere und -fristen

- **Abnahmefrist:** Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe (vgl. Punkt 4.1) eine Abnahmeprüfung durchzuführen und eventuelle Mängel in Textform (z. B. E-Mail) zu melden. Bleibt Feedback zu einem Zwischenentwurf (Entwicklung, Design,...) länger als 14 Kalendertagen aus, gilt der Stand als freigegeben.
- **Fiktion der Abnahme:** Reagiert der Kunde nicht innerhalb der oben genannten Frist und/ oder setzt er das Projekt kommerziell bzw. produktiv, auch vor Ablauf der Annahmefrist von 14 Kalendertagen ab Übergabe, ein (z. B. Live-Betrieb), gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.
- **Teilabnahmen:** Bei größeren Projekten oder agiler Vorgehensweise können Teilabnahmen nach einzelnen Sprints, Meilensteinen oder Modulen erfolgen. Entsprechende Regelungen werden im jeweiligen Angebot oder Projektplan festgehalten.

4.3. Gewährleistung und Mängelrügen

Allgemeine Gewährleistung

Definition

- Mängel im Sinn der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften und dieser AGB sind nur solche, die im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind. Der Kunde muss das Vorliegen der Mängel im Zeitpunkt der Übergabe stets beweisen. § 924 ABGB kommt nicht zur Anwendung.
- **Umfang:** SUPERTONIC leistet Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen die ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen erfüllen. Eine darüber hinausgehende Zusicherung bestimmter Eigenschaften und/oder ein

bestimmter Erfolg (z. B. konkreter Marketing- oder Umsatzerfolg) ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- **Gewährleistungsfrist:** Gewährleistungsansprüche sind binnen 6 Monaten ab Abnahme der jeweiligen Leistung (vgl. Punkt 4.) geltend zu machen, danach sind sie verfristet bzw. verjährt.

Mängelanzeige und Frist:

- Der Kunde hat offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Übergabe schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung.
- Unterlässt der Kunde eine rechtzeitige Mängelrüge, erlöschen seine Ansprüche aus Gewährleistung hinsichtlich dieser Mängel, Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Mangels und Mangelfolgeschäden sowie Ansprüche aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache.

Verfahren bei Mängelrügen:

- Bei form- und fristgerechter Mängelrüge prüft SUPERTONIC den gerügten Mangel.
- Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, wird SUPERTONIC den Mangel nach eigener Wahl innerhalb einer angemessenen Frist verbessern oder ein mangelfreies Werk/Teilwerk bereitstellen („Austausch“).
- Im Falle unbehebbarer Mängel oder wenn die Verbesserung fehlschlägt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, sofern in diesen AGB nicht abweichend geregelt sind.

Kein Mangel bei Fremdeinwirkung:

- Als Mangel gelten **nicht** Fehler, die durch unsachgemäße Bedienung oder unerlaubte Änderungen des Kunden oder Dritter entstanden sind. Insbesondere selbst vorgenommene Eingriffe in den Quellcode oder die Datenbankstruktur können nicht als Mangel geltend gemacht werden, die SUPERTONIC zu vertreten hat.
- Entstehen durch ein derartiges Verhalten des Kunden oder Dritter, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, Fehlfunktionen, ist SUPERTONIC berechtigt, den Aufwand einer daraus resultierenden Fehlersuche und -behebung zum gültigen Stundensatz (vgl. Punkt 2.4) abzurechnen.

4.4. Kosten der Mängelbehebung

- **Kostenfreie Nachbesserung:** Sind Mängel eindeutig SUPERTONIC zuzurechnen (z. B. Programmierfehler, Nichterfüllung vertraglicher Spezifikationen), erfolgt die Nachbesserung auf Kosten von SUPERTONIC.
- **Kostenpflichtige Fälle:** Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt oder der gerügte Mangel auf ein Fehlverhalten oder eine eigenmächtige Änderungen durch den Kunden zurückzuführen sind, werden Prüfungs- und Behebungsaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen (vgl. Punkt 2.4.) in Rechnung gestellt.

4.5. Mitwirkung des Kunden bei Mängelbehebung

- **Kooperation:** Der Kunde unterstützt SUPERTONIC bei der Fehlersuche und -behebung, z. B. durch präzise Fehlermeldungen, Screenshots, Logfiles oder andere relevante Informationen.
- **Zugriff und Testumgebung:** Der Kunde sorgt dafür, dass SUPERTONIC (sowie ggf. beauftragte Subunternehmer) die notwendigen Zugänge (z. B. zum Webserver, Admin-Backend) erhalten, um die Mängelprüfung durchzuführen.

5. Haftung

5.1. Haftungsumfang und -ausschluss

Grundsatz: SUPERTONIC haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht bei Personenschäden.

Betragsmäßige Beschränkung: Soweit nicht anders vereinbart, ist die Haftung von SUPERTONIC für sämtliche Schadenersatzansprüche in Zusammenhang mit einem Vertrag auf die Höhe des vereinbarten Auftragswerts (netto), bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Hosting) mit einem Jahresauftragswert (netto), begrenzt.

Ausdrückliche Haftungsausschlüsse:

- Für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder immaterielle Nachteile haftet SUPERTONIC nur bei Vorsatz.
- SUPERTONIC haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, unautorisierte Änderungen an Softwaresystemen oder Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden zurückzuführen sind.
- Keine Haftung besteht für Mängel, die durch Eingriffe des Kunden oder Dritter (z. B. selbständiges Ändern von Quellcode, Installieren von Fremdplugins) verursacht wurden.

Dritthaftung: Wird SUPERTONIC von Dritten (z. B. Kunden des Auftraggebers) für Handlungen oder Unterlassungen in Anspruch genommen, die in den Verantwortungsbereich bzw. die Sphäre des Kunden fallen, so hält der Kunde SUPERTONIC hieraus vollständig schad- und klaglos.

5.2. Haftung für Datenverlust und Serverausfälle

Eigenverantwortliche Datensicherung: Der Kunde ist verpflichtet, eine angemessene Datensicherung vorzunehmen. Dies beinhaltet regelmäßige Backups seiner Inhalte und Daten.

Keine Haftung für Datenverlust ohne Backup: SUPERTONIC haftet nicht für Datenverluste, wenn der Kunde keine ordnungsgemäßen Backups angefertigt hat, es sei denn, SUPERTONIC hätte sich vertraglich ausdrücklich zur Datensicherung verpflichtet.

Archivierung: SUPERTONIC archiviert Projektdateien 12 Monate ab Abnahme. Danach kann eine Wiederbereitstellung oder Datentransfer gegen Aufwandsentschädigung gemäß Kap. 2.4 verlangt werden.

Server- und Hosting-Services:

- Soweit SUPERTONIC Hosting, Server- oder E-Mail-Dienste bereitstellt (ggf. auch als Wiederverkäufer eines externen Providers), kann eine gewisse Ausfallzeit oder kurzzeitige Nichtverfügbarkeit der Services nicht vollständig ausgeschlossen werden. SUPERTONIC übernimmt keine Haftung für Ausfälle oder die Nichtverfügbarkeit der Services.
- SUPERTONIC haftet nicht für Downtimes oder erhebliche Zugriffsverzögerungen, die durch äußere Einflüsse, höhere Gewalt oder Verschulden des Providers entstehen.

5.3. Höhere Gewalt und externe Einflüsse

Definition: Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von SUPERTONIC liegen („höhere Gewalt“), befreien SUPERTONIC für die Dauer ihres Vorliegens und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Stromausfälle, Ausfälle oder Störungen von Telekommunikations- und Netzbetreibern, Hackerangriffe oder behördliche Anordnungen. Als höhere Gewalt gelten auch ausfallende Lieferantenleistungen (Druck, Hosting, Logistik), sofern SUPERTONIC sie ordnungsgemäß ausgewählt hat.

Informationspflicht: SUPERTONIC wird den Kunden in solchen Fällen unverzüglich informieren und versuchen, die Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. SUPERTONIC übernimmt allerdings keine Garantie oder Haftung, dass eine solche Beschränkung gelingt. Die Haftung von SUPERTONIC für Schäden aufgrund höherer Gewalt ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.4. Schad- und Klagoshaltung bei Rechtsverletzungen

Inhalte & Rechte Dritter: Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte (Texte, Bilder, Marken, Logos etc.) keine Rechte Dritter oder sonstige Rechtsbestimmungen verletzen. SUPERTONIC haftet nicht für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit dieser Inhalte.

Freistellung: Wird SUPERTONIC von Dritten wegen einer Rechtsverletzung (z. B. Urheber-, Marken-, Datenschutzverstoß) durch Inhalte des Kunden in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, SUPERTONIC auf erstes Anfordern hin schad- und klaglos zu halten.

5.5. Geltende Ausnahme bei Personenschäden

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), für die SUPERTONIC nach den gesetzlichen Vorschriften haftet.

5.6. Nachweispflichten

Beweislast: Der Kunde hat das Vorliegen eines Schadens sowie dessen Höhe und das Verschulden von SUPERTONIC nachzuweisen, soweit dies für die Geltendmachung von Ansprüchen aus, oder Ansprüchen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich ist. Der Kunde hat auch das Vorliegen eines groben Verschuldens von SUPERTONIC nachzuweisen.

Kausalität: Insbesondere obliegt es dem Kunden, den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Pflichtverletzung seitens SUPERTONIC und dem eingetretenen Schaden zu belegen.

Datensicherung: Bei behaupteten Datenverlust ist der Kunde verpflichtet, darzulegen, in welchem Umfang er ordnungsgemäße und regelmäßige Backups seiner Daten durchgeführt hat und dass trotz dieser Sicherungsmaßnahmen ein erheblicher Datenverlust eingetreten ist.

6. Lizenz- und Nutzungsrechte

6.1. Urheberrecht und Eigentum

Grundsatz: Sämtliche urheberrechtlich oder anderweitig geschützten Leistungen von SUPERTONIC (z. B. Konzepte, Entwürfe, Quellcodes, Grafiken, Layouts, Fotos, Texte) bleiben grundsätzlich im Eigentum der Rechtszuständigkeit von SUPERTONIC, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Übertragung an den Kunden: Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht, die von SUPERTONIC erstellten Arbeitsergebnisse in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.

Kein Quellcode bzw. offene (Grafik-) Daten ohne Vereinbarung: Sofern nicht explizit vereinbart, besteht kein Anspruch des Kunden auf Herausgabe bzw. Einsicht in den Quellcode von Softwarelösungen, Herausgabe von offenen Grafikdateien oder CMS-Theme-Dateien. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kann der Quellcode / die Datei gegen eine gesonderte Vergütung (Lizenzgebühr) oder im Rahmen einer erweiterten Nutzungsrechtseinräumung übertragen werden.

Konzeptschutz bei Pitches: Alle im Rahmen eines Pitches vorgelegten Ideen, Moodboards, Scribbles oder Konzepte bleiben bis zur vollständigen Beauftragung geistiges Eigentum von SUPERTONIC. Jede (auch teilweise) Verwendung, Umsetzung oder Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.2. Umfang der Nutzungsrechte

Nutzungsart und -zweck: Der konkrete Umfang und Zweck der Nutzungsrechte (z. B. zeitlich, räumlich, inhaltlich) ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Projektvertrag oder den schriftlichen Absprachen.

Einfaches vs. exklusives Nutzungsrecht:

- In der Regel erhält der Kunde eine einfache, nicht-exklusive und nicht übertragbare Nutzungsbewilligung an den Arbeitsergebnissen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Von dieser Nutzungsbewilligung ist umfasst, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (Zurverfügungstellung gemäß § 18a UrhG). Eine über § 18a UrhG hinausgehende, auch nur teilweise Nutzung, bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung mit SUPERTONIC gegen gesondertes Entgelt.
- Ein exklusives bzw. ausschließliches Nutzungsrecht muss ausdrücklich und gesondert im Vertrag vereinbart und vergütet werden.
- Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen oder -rechten umfasst jeweils nur die Nutzung zum eigenen Gebrauch des Kunden. Eine Übertragung oder die Einräumung von Nutzungsrechten oder -bewilligungen an Dritte durch den Kunden oder eine sonstige Wiederverwertung ist jedenfalls ausgeschlossen, selbst wenn es sich um mit dem Kunden verbundene Unternehmen (Konzerngesellschaften) handeln sollte.

Bearbeitung: Eine Bearbeitung oder Weiterentwicklung der von SUPERTONIC geschaffenen Leistungen ist dem Kunden nur insoweit gestattet, als dies vertraglich ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Ansonsten bedarf jede Bearbeitung durch den Kunden oder für den Kunden handelnder Dritter der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SUPERTONIC.

6.3. Drittsoftware, Open Source und Lizenzen Dritter

Nutzung von Open-Source-Komponenten: Soweit SUPERTONIC Open-Source-Bibliotheken, Plugins oder sonstige Tools verwendet, gelten für diese zusätzlich die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Open-Source-Anbieter. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Lizenztexte oder Copyright-Hinweise zu beachten und nicht zu entfernen.

Lizenzierte Software: Werden im Rahmen des Projekts Proprietär-Lizenzen (z. B. Premium-Plugins, Bildrechte, Themes) eingebunden, ist SUPERTONIC berechtigt, diese über eigene Verträge zu beziehen. Das daraus resultierende Nutzungsrecht gewährt SUPERTONIC dem Kunden ausschließlich für die vereinbarte Projektnutzung. Ein Transfer der Lizenz an den Kunden erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und vergütet wird.

Erlöschen der Subskription: Endet das Vertragsverhältnis (z. B. Wartungsvertrag) zwischen dem Kunden und SUPERTONIC, so erlischt das Nutzungsrecht an von SUPERTONIC bereitgestellten Lizenzen (z. B. Premium-Plugins, Schriften, Tools), sofern vertraglich keine abweichende Regelung getroffen wurde. Der Kunde ist dann selbst dafür verantwortlich, erforderliche Lizenzen bei Bedarf zeitgerecht zu erwerben.

6.4. Kennzeichnung und Referenznutzung

Agentur Hinweis: SUPERTONIC ist berechtigt, auf den von SUPERTONIC erstellten Websites oder Anwendungen in angemessener Weise auf sich hinzuweisen (z. B. durch Logoplatzierung oder ein dezentes „Created by SUPERTONIC“ im Footer und Impressum), sofern der Kunde dem nicht schriftlich widerspricht. Dem Kunden steht dafür kein gesondertes Entgelt zu. Dieses Referenzrecht besteht zeitlich unbefristet, auch nach Vertragsende.

Eigenwerbung und Referenzen: SUPERTONIC ist berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden zu Referenzzwecken (z. B. auf der Website, in Präsentationen, Pitch-Unterlagen) zu verwenden. Sollte der Kunde dies nicht wünschen, muss er schriftlich widersprechen.

6.5. Weitergabe und Unterlizenzierung

Verbot der Weitergabe: Der Kunde ist ohne ausdrückliche Zustimmung von SUPERTONIC nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse (z. B. Grafiken, Quellcode, Konzepte) ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben, Nutzungsrechte an diesen einzuräumen oder zur weiteren kommerziellen Verwertung zu überlassen.

Unterlizenzen: Soweit der Kunde Unterlizenzen für Dritte (z. B. Partner, verbundene Unternehmen) benötigt, ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SUPERTONIC möglich.

6.6. Schutzrechte Dritter

Pflicht zur Rechteeinräumung: Der Kunde sichert zu, dass er über alle erforderlichen Rechte an den Materialien verfügt, die er SUPERTONIC zur Verfügung stellt (z. B. Bilder, Texte, Logos). Sollte der Kunde diese Rechte nicht innehaben und wird SUPERTONIC dadurch in Anspruch genommen, so hält der Kunde SUPERTONIC diesbezüglich schad- und klaglos (vgl. Punkt 5.5).

Freistellung: SUPERTONIC wird den Kunden informieren, sofern SUPERTONIC Kenntnis von möglichen Rechten Dritter an den vom Kunden bereitgestellten Inhalten erlangt.

6.7. Verletzung der Nutzungsrechte durch den Kunden

Sofern der Kunde die ihm eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet (z. B. bei nicht vereinbarter Weitergabe, über den vereinbarten Zweck hinausgehende Nutzung), hat SUPERTONIC Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie unabhängig von einem Verschulden des Kunden Schadenersatz. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. SUPERTONIC ist in diesem Fall ferner zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

7. Besondere Bedingungen für Webhosting

7.1. Wiederverkäufer und Leistungsumfang

SUPERTONIC tritt bei Hosting-Leistungen in der Regel als Wiederverkäufer oder Vermittler für einen Drittanbieter auf. Dieser Drittanbieter kann eigene Geschäftsbedingungen, Service-Level-Agreements (SLA) und Sicherheitsstandards haben. Diese Bedingungen können dem Kunden jederzeit zur Einsicht übermittelt werden. Der Kunde akzeptiert diese Bedingungen ausdrücklich.

Das Hosting-Angebot bezieht sich ausschließlich auf den Betrieb von Webseiten oder Webanwendungen, die SUPERTONIC entwickelt oder betreut. Ein allgemeines Hosting für beliebige Zwecke wird nicht angeboten.

7.2. Domainregistrierung und Serverwechsel

Soweit die Leistungen von SUPERTONIC die Registrierung von Domains umfassen, erfolgt dies unter den Bedingungen des jeweiligen Providers/Registrars. SUPERTONIC schuldet kein bestimmtes Registrierungsergebnis, da dieses von externen Faktoren (wie z. B. Verfügbarkeit, Providerpolitik) abhängt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Serverwechsel und Domainumstellungen (z. B. beim Launch oder Umzug einer Website) bis zu 48 Stunden oder länger dauern können. SUPERTONIC haftet hierfür nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen (vgl. Punkt 5).

7.3. Aufrechterhaltung des Hostings

Das Hosting ist grundsätzlich an eine aktive Website-Betreuung geknüpft. Endet die Zusammenarbeit, endet auch automatisch der Hosting-Vertrag. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, alle relevanten Daten (z. B. Website-Dateien, Datenbanken) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsende zu migrieren. Danach ist SUPERTONIC berechtigt, die Daten zu löschen.

Für Zahlungsverzug und deren Folgen gelten die allgemeinen Bestimmungen (vgl. Punkt 3). Insbesondere ist SUPERTONIC berechtigt, den Serverbetrieb einzustellen oder die Domain zu sperren, falls der Kunde trotz Mahnung nicht zahlt.

7.4. Abrechnungsmodalitäten und Kündigung

Domains und Hosting werden in der Regel jährlich abgerechnet. Monatliche Beträge dienen nur als Vergleichsgrößen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens 1 Monat vor Vertragsende. Ansonsten verlängert sich das Vertragsverhältnis um ein weiteres Jahr.

Bei besonderen Anforderungen (z. B. individueller Server, Großprojekt) kann eine quartalsweise Abrechnung vereinbart werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens 1 Monat zum Quartalsende.

Bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug (z. B. Zahlungsverzug von 2 Monaten trotz Mahnung) kann SUPERTONIC den Hosting- und Serverbetrieb einstellen und die Kündigung mit sofortiger Wirkung aussprechen.

8. Besondere Bedingungen für Marketing

E-Mail-Marketing

- Der Kunde ist für seinen E-Mail-Verteiler selbst verantwortlich und hat sicherzustellen, dass alle datenschutz- und telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen (z. B. TKG, ECG, DSGVO) eingehalten werden. Der Kunde prüft insbesondere die Liste gemäß § 7 Abs 2 ECG und hält SUPERTONIC hinsichtlich aller Ansprüche Dritter vollständig schad- und klaglos.
- SUPERTONIC haftet nicht für Spam-Filter oder Zustellprobleme, auf die SUPERTONIC keinen Einfluss hat. Ein vom Kunden freigegebenes Mailing gilt als abgenommen; Änderungen nach Freigabe sind Mehrleistungen (vgl. Punkt 2.5).

Suchmaschinenoptimierung (SEO)

- SUPERTONIC hat keinen direkten Einfluss auf das Ranking in Suchmaschinen (z. B. Google) und kann keine Gewähr für eine bestimmte Platzierung übernehmen.
- Laufende Optimierungs- oder Content-Arbeiten können gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Der Kunde erkennt an, dass SEO ein längerfristiger Prozess ist und die Ergebnisse stark von Suchmaschinen-Algorithmen abhängen, die sich auch ändern können.

Social Media und Suchmaschinenwerbung

- SUPERTONIC hat keinen Einfluss auf die Plattformbetreiber (z. B. Google, Facebook, Instagram, TikTok). Änderungen, Sperrungen oder Störungen dieser Plattformen können zu Ausfällen oder Einschränkungen führen, für die SUPERTONIC nicht haftet.
- Die Anbieter (Plattformen) behalten sich vor, Werbeanzeigen grundlos abzulehnen oder zu entfernen. Eine jederzeitige Abrufbarkeit der Kampagne ist nicht garantiert.
- Wird SUPERTONIC durch eine Änderung der Plattformbedingungen oder durch Sperrmaßnahmen gezwungen, Anpassungen vorzunehmen, ist dies eine Zusatzleistung (vgl. Punkt 2.5).

Erfolgsabhängigkeit

Online-Werbemaßnahmen unterliegen einer Vielzahl von Faktoren (z. B. Auktionssysteme, Zielgruppenverhalten, Marktumfeld). SUPERTONIC übernimmt daher keine Erfolgs- oder Performancegarantie (etwa hinsichtlich Reichweite, Klick- oder Conversion-Rate). Prognosen und Benchmarks dienen ausschließlich als unverbindliche Orientierung.

9. Besondere Bedingungen für Grafikdesign

Farbechtheit und Testdrucke

- SUPERTONIC kann eine Farbechtheit von Printprodukten nur gewährleisten, wenn der Kunde vorab einen kostenpflichtigen Testdruck freigibt. Unterschiedliche Ausgabemedien (Bildschirm vs. Druck) können zu Farbabweichungen führen.
- Tipp- oder Layoutfehler, die im Freigabeprozess ersichtlich waren oder in einem Testdruck ersichtlich gewesen wären, sind von der Haftung ausgeschlossen, sofern der Kunde die Freigabe erteilt hat.

Korrekturläufe

- Falls nicht anders vereinbart, sind bei Grafikarbeiten 2 Korrekturläufe im Preis enthalten. Weitergehende Korrekturen (z. B. Layoutänderungen, neue Bildmotive) werden zusätzlich verrechnet (vgl. Punkt 2.5).

Vorab / Pitch-Entwürfe & Vergütung

- SUPERTONIC erstellt Pitch- oder Wettbewerbsentwürfe ausschließlich gegen ein vorab vereinbartes Pitch-Honorar.
- Eine Nutzung der Entwürfe (auch auszugsweise) ohne vollständige Vergütung ist unzulässig.

Rohdaten

- Roh-/Arbeitsdateien (z. B. AI, PSD, InDesign) bleiben Eigentum von SUPERTONIC; Herausgabe erfolgt nur gegen gesonderte Vergütung

Versand

- Der Versand gedruckter Produkte erfolgt auf Gefahr der Kundschaft; SUPERTONIC haftet nicht für Transportschäden.

10. Besondere Bedingungen für Consulting

Rechtskonforme Gestaltung

- Die Verantwortung für die Erfüllung rechtlicher Anforderungen (z. B. Impressum, Datenschutz, E-Commerce-Richtlinien, E-Mail-Versand) obliegt dem Kunden. SUPERTONIC gibt keine Rechtsberatung.
- Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen und es wird empfohlen, gegebenenfalls einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Dies gilt umso mehr, wenn der Kunde Angebote in verschiedenen Ländern bereitstellt.

Umfang der Beratung

- SUPERTONIC erbringt Consulting-Leistungen nach bestem Wissen und orientiert sich an anerkannten Standards. Ein konkreter wirtschaftlicher Erfolg (z. B. Umsatzsteigerung) oder eine bestimmte rechtliche Bewertung wird nicht garantiert.
- Die Mitwirkung des Kunden (z. B. Bereitstellung von Informationen, Zahlen) ist entscheidend für die Qualität der Beratung.

11. Besondere Bedingungen für Wartung

Vertrag über Wartung

Wartungsarbeiten (z. B. Update-Einspielung, Bugfixes, Sicherheitschecks) erfolgen entweder fallweise gegen Abrechnung nach Aufwand oder im Rahmen eines separaten Wartungsvertrags mit definiertem Leistungsumfang.

Sofern kein Wartungsvertrag besteht, werden Wartungsleistungen nach den jeweils gültigen Stundensätzen (vgl. Punkt 2.4) abgerechnet.

Umfang und Turnus

Der genaue Wartungsumfang (z. B. wie oft Updates eingespielt werden, welche Plugins überwacht werden) ist im jeweiligen Angebot oder Servicevertrag geregelt.

Sicherheitsupdates oder kritische Bugfixes kann SUPERTONIC im Interesse eines stabilen Betriebs auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden einspielen, sofern dies im Wartungsvertrag vorgesehen ist.

Haftung und Reaktionszeiten

Reaktions- und Bearbeitungszeiten richten sich nach dem Wartungsvertrag oder individuellen SLA. Ist kein SLA vereinbart, gelten die üblichen Servicezeiten (vgl. Punkt 2.6).

Bei Komplikationen durch Drittsoftware (z. B. Open-Source-Kern, Fremdplugins) oder äußere Einflüsse ist eine Haftung von SUPERTONIC ausgeschlossen.

12. Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI)

12.1. Allgemeine Grundsätze

SUPERTONIC setzt zur Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung moderne KI-Werkzeuge (z. B. Sprach- und Text-KI, Codierungs-Assistants, Transkriptions-Services) ein. Der Einsatz erfolgt verantwortungsvoll und gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (DSGVO, UrhG, UWG). SUPERTONIC ist nicht verpflichtet, bei den jeweiligen Leistungen auf den Einsatz von KI hinzuweisen.

12.2. KI-gestützte Aufzeichnungen & Protokolle

a) Online-Meetings oder Telefonate können automatisiert aufgezeichnet und transkribiert werden, sofern der Kunde vorab informiert wurde und keinen Widerspruch einlegt.

(b) Die Transkripte dienen ausschließlich der Projektdokumentation und werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet.

12.3. Generative Inhalte

Text-, Bild- oder Code-Elemente, die mithilfe generativer KI erstellt werden, werden von SUPERTONIC redaktionell geprüft, angepasst und freigegeben, bevor sie als Vertragsleistung gelten.

12.4. Haftung für KI-Outputs

SUPERTONIC haftet für von KI generierte Inhalte nur nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsbeschränkungen (Kapitel 5) und nur, sofern eine menschliche Prüfung zumutbar war.

12.5. Rechtskonformität & Urheberrecht

SUPERTONIC stellt im Rahmen zumutbarer Maßnahmen und Sorgfalt sicher, dass bei der Nutzung von KI-Technologien keine Urheber- oder Markenrechte Dritter verletzt werden. Für die rechtliche Zulässigkeit von vom Kunden gelieferten Inhalten oder Vorgaben bleibt der Kunde allein verantwortlich.

12.6. Datenschutz & Auftragsverarbeitung

Werden personenbezogene Daten in KI-Systeme eingespeist, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen eines gültigen Auftragsverarbeitungsvertrags.

12.7. Widerspruchsrecht & Opt-Out

Der Kunde kann dem KI-Einsatz oder einzelnen Verfahren (z. B. Meeting-Aufzeichnung) jederzeit widersprechen. SUPERTONIC wird dann alternative Verfahren anbieten, soweit technisch zumutbar.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Rechtswahl

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen SUPERTONIC und dem Kunden (B2B) ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar.

Gerichtsstand

Für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

13.2. Rangfolge und Geltung

Vorrangregelung

Bei Widersprüchen zwischen diesen allgemeinen Bestimmungen (vgl. Punkt 1–6), den besonderen Bedingungen (vgl. Punkt 7 ff.) oder individuellen Vereinbarungen (z. B. Angeboten, Projektverträgen) gilt:

- zuerst gehen die individuellen schriftlichen Vereinbarungen (z. B. Angebot, Projektvertrag) vor,
- danach die besonderen Bedingungen für den jeweiligen Leistungsbereich,
- und abschließend diese Allgemeinen Bestimmungen (AGB).

13.3. Schriftform und Mitteilungen

Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarungen mit dem Kunden, dieser AGB, sowie Neben- oder Zusatzabreden bedürfen der Schrift- oder Textform, wobei E-Mail als ausreichend gilt.

Elektronische Kommunikation

Rechtserhebliche Erklärungen (z. B. Mahnungen, Kündigungen) können auch elektronisch erfolgen (per E-Mail oder Online-Tool), sofern nicht zwingende gesetzliche Formvorschriften entgegenstehen.

13.4. Vertragssprache

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

13.5. Keine Verpflichtung zu Folgeverträgen

Diese AGB begründen keine Verpflichtung von SUPERTONIC, mit dem Kunden weitere Verträge (z. B. Wartungs- oder Hostingverträge) abzuschließen. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Verlängerung oder Erneuerung einer Zusammenarbeit besteht nicht.

13.6. Gültigkeit, Inkrafttreten

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese AGB treten mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle ab diesem Datum geschlossenen Verträge, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Änderungen und Bekanntmachung

SUPERTONIC ist berechtigt, diese AGB bei Bedarf zu ändern oder zu ergänzen. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form (z. B. per E-Mail, Hinweis im Angebot oder auf der Website) bekanntgegeben. Die geänderten Bestimmungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Benachrichtigung schriftlich widerspricht.

13.7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist in sinngemäßer Anwendung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen gewordenen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.